



Semmering, 20.12.2023

PROTOKOLL

der **ordentlichen Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Semmering am
14. Dezember 2023, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeinde Semmering.

Anwesend: Bürgermeister Ing. Hermann Doppelreiter als Vorsitzender;
Vbgm. Ing. Kurt Payr;
die geschäftsführenden Gemeinderäte: Mag. Katharina Hanl-Schubernigg
MA, Mag. Peter Mayerhofer;
die Gemeinderäte: Robert Halwachs, Monika Berger, Thorsten
Besenböck, Werner Hanl, Daniela Mohr, Wolfgang
Hiebler, Kurt Laschitz, Josef Latzelsperger, Hannes Tonn;

Entschuldigt: GGR Gottfried Gabauer, GR Johannes Wurm;

weitere Anwesende: AL Elfriede Mathois (bis 18:26 Uhr), Thomas Schmid Bsc (A3 Rudi-
scher Panzenböck Pajdusch GmbH, bis 18:41 Uhr),
Krista Latzelsperger, Jörg Puschlmaier;

Protokollführerin: Maria Prenner

Der Bürgermeister als Vorsitzender eröffnet um 18:02 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung aller Gemeinderäte zur Sitzung rechtzeitig erfolgte, nachgewiesen ist und die Sitzung beschlussfähig ist.

Punkt 1 **Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates vom** **14.09.2023**

Da es keine Einwände gibt, wird das Protokoll genehmigt.

Punkt 2 **Bestimmung der Protokollprüfer**

Es werden von der ÖVP-Fraktion Frau GR Daniela Mohr und von der SPÖ-Fraktion Herr
Thorsten Besenböck als Prüfer nominiert.

Punkt 3 **Protokoll Prüfungsausschusssitzung vom 14.12.2023**

Das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 14.12.2023 wird dem Gemeinderat zur
Kenntnis gebracht.

Punkt 4

Voranschlag 2024 und mittelfristiger Finanzplan 2025-2028

Der in der gegenwärtigen Sitzung vorliegende Voranschlag 2024 war durch zwei Wochen, das war in der Zeit von 30.11.2023 bis 14.12.2023, öffentlich kundgemacht.

Während der Kundmachungsfrist wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Der Voranschlag 2024 beinhaltet im Ergebnishaushalt gesamt:

- Erträge in Höhe von € 3.131.300,00
- Aufwendungen in Höhe von € 3.041.100,00

Der Voranschlag 2024 beinhaltet im Finanzierungshaushalt gesamt:

- Einzahlungen operative Gebarung € 3.019.100,00
- Auszahlungen operative Gebarung € 2.647.300,00

Die Personalkosten wurden um 10 % erhöht.

Der Bürgermeister erläutert einige Eckpunkte des Voranschlags, wie das Projekt der Neuerrichtung des Anschlusses an den Ortskanal der Liegenschaften im Bereich Bahnhofstraße 1-4 und Passstraße 5, das Semmeringer Kreuz, die Sanierung des Pinkenkogelwegs, die Sanierung der Hochstraße und die stark gestiegenen Beiträge bei der Sozialhilfeumlage, NÖKAS und bei der Schulumlage.

GGR Mag. Mayerhofer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den Voranschlag 2024 inkl. des mittelfristigen Finanzplans 2025 – 2028 beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5

1. Nachtragsvoranschlag 2023

Der in der gegenwärtigen Sitzung vorliegende 1. Nachtragsvoranschlag 2023 war durch zwei Wochen, das war in der Zeit von 30.11.2023 bis 14.12.2023, öffentlich kundgemacht.

Während der Kundmachungsfrist wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 beinhaltet im Ergebnishaushalt gesamt:

- Erträge in Höhe von € 3.114.500,00
- Aufwendungen in Höhe von € 3.024.400,00

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 beinhaltet im Finanzierungshaushalt gesamt:

- Einzahlungen operative Gebarung € 2.985.700,00
- Auszahlungen operative Gebarung € 2.669.700,00

GGR Mag. Mayerhofer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 Kinderweihnachtsgeld Bedienstete

GGR Mag. Mayerhofer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, den Gemeinbediensteten der Gemeinde Semmering, welche eine Kinderzulage erhalten, anlässlich des Weihnachtsfestes 2023 eine außerordentliche Zuwendung in Höhe des von der NÖ Landesregierung empfohlenen Betrages d. s. für das erste Kind € 195,00 für das zweite Kind € 231,00, und für das dritte Kind € 260,00 gesamt somit € 1.733,00 zu gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Mathois verlässt die Sitzung um 18:26 Uhr

Punkt 7 Bebauungsplan Gemeinde Spital am Semmering – Parkplätze zwischen Ringhotel und Talstation Kabinenbahn

Es gibt Planungen anstatt des „Ring Hotels“ (ehemaliges Hotel Erzherzog Johann) ein Hotel und Appartementhaus inklusive Tiefgarage zu errichten. Eine entsprechende Änderung der Flächenwidmung wurde von der Gemeinde Spital am Semmering bereits vorgenommen.

Da ein Teil der Flächen um das bestehenden Hotelobjekt zukünftig verbaut werden soll, wurde die Bebauungsdichte erhöht, hierfür wurde von der steirischen Landesregierung die Schaffung von Ersatzflächen angeordnet hat.

Aus diesem Grund soll für einen Teil des Bereichs des Parkplatzes zwischen dem ehemaligen Hotel und dem Hauptgebäude der Bergbahnen und der Zauberbar ein Bebauungsplan erlassen werden. Das GSt. 65/12, 60522 KG Semmering auf dem sich der gegenständliche Bereich befindet, ist im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde Semmering und langfristig an die Semmering Hirschenkogel Bergbahnen GmbH verpachtet.

Diese Fläche sieht anstatt der bestehenden Parkfläche eine Multifunktionsfläche (Begegnungsraum, Freiveranstaltungen, Eissport, Spielplatz, ...) vor. Diese neuen Nutzungsänderung ermöglicht eine attraktivere Gestaltung dieser Fläche die sowohl Einheimischen als auch Gästen zugutekommt. Ein erster Entwurf des Bebauungsplans liegt vor.

Der Raumplaner der Gemeinde Spital am Semmering, wird eine Auflage im Bebauungsplan formulieren, dass, wenn das Projekt „Semmering Plaza“ doch nicht umgesetzt werden sollte, eine Rückwidmung der Bebauungsdichte und eine Aufhebung des Bebauungsplans durchgeführt wird.

Herr Schmid Bsc von der A3 Rudischer Panzenböck Pajdusch GmbH gibt einen kurzen Überblick über das Projekt „Semmering Plaza“ („Erzherzog Johann bzw. Ring Hotel“) und erläutert den geplanten Bebauungsplan.

Herr GR Besenböck möchte von Herrn Schmid Bsc wissen, ob der Baubeginn schon feststeht.

Herr Schmid Bsc antwortet, dass es diesbezüglich noch keine konkreten Umsetzungspläne gibt.

Herr Puschlmayer möchte wissen, ob er die Folien der Präsentation haben kann.

Herr Schmid Bsc muss dies mit den Auftraggebern abklären.

Der Bürgermeister erklärt abschließend, dass die Gemeinde die Parteienstellung im Änderungsverfahren wahrnehmen und erforderlichenfalls eine Stellungnahme einbringen wird.

VbGm. Ing. Payr stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den Bürgermeister dazu ermächtigen, für die Gemeinde weitere Verhandlungen bezüglich des geplanten Bebauungsplans zu führen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Schmid Bsc verlässt die Sitzung um 18:41 Uhr

Punkt 8

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Beschleunigtes Verfahren Planzahl PZ: 7647-09/23

Im Rahmen des Prozesses der Überarbeitung unseres Flächenwidmungsplans ergaben sich ein paar zusätzliche Änderungspunkte, welche im Rahmen des gegenständlichen beschleunigten Verfahrens behandelt werden.

Die von 05.10. bis 17.11.2023 öffentlich aufgelegene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wird mit geringfügigen Abänderungen beschlossen, nachdem der Anregung auf ein beschleunigtes Verfahren vom Amt der NÖ Landesregierung stattgegeben wurde.

Es ist 1 Stellungnahme von Arch. DI Helmut Neumayer Karthäuserstraße 7, A-1190 Wien zum Änderungspunkt 1 eingegangen.

Weiters ist 1 Stellungnahme von Fam. Hieu-Le NGUYEN und Tram T.P. TRUONG, Ghegastraße 14, 2680 Semmering zum Änderungspunkt 5 eingelangt.

Diese beiden Stellungnahmen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme des Ortsplaners zu Änderungspunkt 1:

Von Architekt Neumayer wurden 2 Varianten für eine Detailabgrenzung aufgrund eines konkreten Projektes übermittelt. Bei der Projektplanung wird angestrebt, im Wesentlichen eine bauliche Erweiterung im Bereich der bisherigen Nebengebäude umzusetzen, also im nördlichen Bereich des Grst. 831/46. Hierdurch soll die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Flächen möglichst geringgehalten werden. Die beiden Varianten enthalten auch Flächenangaben, welche hinsichtlich der kürzlich erfolgten Rückwidmung den Flächenausgleich im Vergleich zum ursprünglichen Widmungsstand darstellen.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, die Stellungnahme zu berücksichtigen und die Variante 2 (mit geringerer Baulandanspruchnahme) der Flächenwidmung zugrunde zu legen. Durch die geringfügige Planänderung im Vergleich zur öffentlichen Auflage besteht keine erhebliche Änderung der raumordnungsrelevanten Auswirkungen.

Der Gemeinderat berücksichtigt die Stellungnahme im Sinne der Empfehlung des Ortsplaners.

Stellungnahme des Ortsplaners zu Änderungspunkt 5:

Aus der Stellungnahme der Fam. Hieu-Le NGUYEN und Tram T.P. TRUONG ist kein Änderungsbedarf der Widmung abzulesen. Es wird in der Stellungnahme um zusätzliche Informationen und um Weiterführung bestehender Dienstleistungen der Gemeinde gebeten.

Empfehlung:

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird jedenfalls empfohlen, die Umwidmung von Verkehrsfläche-öffentlich in Verkehrsfläche-privat beizubehalten, vor allem, weil aus Sicht der Verkehrskonzeption und hiermit aus rechtlicher Sicht eine öffentliche Verkehrsfläche zur Erschließung von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland nicht erforderlich ist.

Der Gemeinderat berücksichtigt die Stellungnahme insofern, als eine Beantwortung der in der Stellungnahme aufgelisteten Fragen erfolgt. Ein Bedarf zur Änderung des Flächenwidmungsplanentwurfes ergibt sich hierdurch nicht.

Nachfolgend werden die Ergänzungen und Änderungen im Vergleich zur öffentlichen Auflage dargestellt und gegebenenfalls ergänzend begründet.

Der Beschluss beinhaltet folgenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Pkt. A Streichung der Kenntlichmachung Naturdenkmal „Bergahorn“

Änderung entsprechend Entwurf zur öffentlichen Auflage

Pkt. 1 Umwidmung von „Verkehrsfläche-privat“ [Vp] in „Bauland-Agrargebiet“ [BA] in Bereich „Am Wolfsbergkogel“ im Ausmaß von ca. 110m².

Änderung entsprechend Beschlussplan

Ergänzende Erläuterung:

Es erfolgt eine Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme im Sinne der Empfehlung des Ortsplaners

Pkt. 2 Umwidmung von „Verkehrsfläche-privat“ [Vp] in „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ [Glf] nördlich und südlich der Verkehrsfläche „Am Wolfsbergkogel“

Änderung entsprechend Entwurf zur öffentlichen Auflage

Pkt. 3 Umwidmung von „Bauland-Wohngebiet“ [BW] in „Bauland-Kerngebiet“ [BK] im Bereich „Haus Stefanie“ (Bahnhofstraße), Grst. .268, 786/2, 786/30, 786/31, 786/32, KG Kurort Semmering

Änderung entsprechend Entwurf zur öffentlichen Auflage

Pkt. 4 Umwidmung von „Verkehrsfläche-öffentlich“ [Vö] in „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ [Glf] im Bereich des Grst. 811/1, KG Kurort Semmering

Änderung entsprechend Entwurf zur öffentlichen Auflage

Pkt. 5 Änderung der Widmung von „Verkehrsfläche-öffentlich“ [Vö] in „Verkehrsfläche-privat“ [Vp] im Bereich des Grst. 789/2, teilweise im Bereich Grst. 789/79 und 789/80, KG Kurort Semmering

Änderung entsprechend Entwurf zur öffentlichen Auflage

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Der Gemeinderat der Gemeinde Semmering beschließt in seiner Sitzung am 14.12.2023, TOP 8, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1 Flächenwidmungsplan

Gemäß §25a (2) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Semmering in der Katastralgemeinde KG „Kurort Semmering“ geändert. Die Änderungen des Flächenwidmungsplanes werden als Schwarz/Rot Plandarstellung mit der Planzahl PZ.: **7647-07/23** beschlossen. Planverfasser ist das Ingenieurbüro für Raumplanung, DI Thomas Hackl, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn.

§ 2

Die Plandarstellungen liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Der geschäftsführende Gemeinderat:

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2023

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat:

Vbgm. Ing. Payr stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Beschleunigtes Verfahren, Planzahl PZ: 7647-09/23, sowie die vorliegende Verordnung beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Entwicklungskonzept Planzahl PZ: 7528-E-03/19 und Änderungen Flächenwidmungsplan Planzahl PZ: 7528-A-03/19

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) im Bereich der Katastralgemeinde KG „Kurort Semmering“ soll geändert werden. Das Verfahren wurde in zwei Verfahrenswege aufgeteilt. Der erste Teil wurde im Wege eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 25a NÖ ROG 2014 geändert und ist zwischenzeitlich rechtskräftig.

Für die gegenständlichen Änderungen ist der Abschluss eines Raumordnungsvertrages nötig, dieser wird zwischen dem Grundeigentümer, dem Anlagenbetreiber und der Gemeinde abgeschlossen. Er beinhaltet insbesondere die Auflagenpunkte aus dem „Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild“ GZ: 22.34, vom 05.04.2023 von Herrn DI Graf, 3361 Aschbach-Markt.

Die von 06.06. bis 18.07.2023 öffentlich aufgelegene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wird teilweise in einer ersten Phase beschlossen. Es werden einige Planänderungen rückgestellt und sollen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der raumordnungsfachlichen Begutachtung und der erforderlichen Ergänzungen zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden.

Nachfolgend werden die Ergänzungen und Änderungen im Vergleich zur öffentlichen Auflage dargestellt und erforderlichenfalls ergänzend begründet.

Beschlussphase – BLOCK A (Hirschenkogel und Entwicklungskonzept Neudarstellung)

Zusammenfassung:

- Beschluss zu Änderungen des ENTWICKLUNGSKONZEPTES – Block A:
 - Neudarstellung im Sinne des ursprünglichen Planungswillens
 - Kennzeichnung bereits erfolgter Planumsetzungen (inkl. des aktuellen Umwidmungsverfahrens (beschleunigtes Verfahren mit Planzahl PZ: 7647-09/23))
 - Änderungen im Bereich Hirschenkogel
- Beschluss zu Änderungen des FLÄCHENWIDMUNGSPLANES – Block A
 - Änderungen im Bereich Hirschenkogel, Pkt. 21, 22 und 23
- Beschluss der VERORDNUNG zur Änderung des ÖROP inkl. Zielsetzungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der touristischen Entwicklung

Beschlussphase – BLOCK A (Hirschenkogel und Entwicklungskonzept Neudarstellung):

- Neudarstellung im Sinne des ursprünglichen Planungswillens
- Kennzeichnung bereits erfolgter Planumsetzungen
- Änderungen im Bereich Hirschenkogel

Es ist 1 Stellungnahme von Fr. Martina Pfaffeneder zu den Planänderungen betreffend Planungen am Hirschenkogel eingegangen. Diese wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Zu den Bedenken im Hinblick auf Lärm und Vermarktung wird angeführt, dass es sich bereits derzeit um eine stärkere touristische bzw. Freizeitnutzung handelt und hierbei nicht von „sanftem Tourismus“ gesprochen werden kann. Die durch die Rodelbahn zusätzlich bedingte Lärmbelastung wird den bestehenden Lärmpegel in relevantem Ausmaß nur vor Ort erhöhen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist vor allem der Schutz der Wohnbaulandflächen relevant, welche jedoch aufgrund der Entfernung von keiner erheblichen zusätzlichen Lärmbelastung durch die zusätzlichen Freizeitaktivitäten betroffen sein werden. Hierbei sind vor allem die Dauerschallpegel während der Nachtstunden von Relevanz, welche hierbei jedoch nicht zusätzlich erhöht werden.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, die Stellungnahme insofern zu berücksichtigen, als im Rahmen eines Tourismuskonzeptes oder im Zuge der Aktualisierung der Grundlagen zum Entwicklungskonzept die Erweiterung des Wanderwegenetzes (inkl. Themenwege) geprüft wird. Hierbei können die Maßnahmen im Hinblick auf den sanften Tourismus neu entwickelt werden.

Der Gemeinderat berücksichtigt die Stellungnahme im Sinne der Empfehlung des Ortsplaners.

Der Beschluss beinhaltet folgenden Änderungen des Entwicklungskonzeptes:

Pkt. EK1 Die rechtskräftige Widmung im Bereich der Hotels Grand Semmering und Panhans wird im Entwicklungskonzept richtiggestellt.

Darstellung entsprechend der erfolgten Rechtskraft

Ergänzende Erläuterung:

Die rechtskräftigen Widmungsabgrenzungen werden im Allgemeinen sinngemäß in das Entwicklungskonzept übernommen, dies betrifft insbesondere die mittlerweile rechtskräftigen Umwidmungen des beschleunigten Verfahrens mit Planzahl Pz 7528-03/19 (Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Teil 1). Weiters wird auch der aktuelle Beschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (beschleunigtes Verfahren mit Planzahl PZ: 7647-09/23) berücksichtigt.

Pkt. EK2 Freizeitnutzung Hochseilgarten

Beschluss entsprechend der öffentlichen Auflage

Pkt. EK8 Streichung von Siedlungserweiterungsflächen entsprechend der mittlerweile erfolgten Nutzung bzw. Übernahme in die Baulandwidmung

Darstellung entsprechend dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan

Pkt. EK12 Nutzungsänderung von Pensionistenheim in Pflegeeinrichtung

Beschluss entsprechend der öffentlichen Auflage

Pkt. EK14 Freizeitnutzung Sommerrodelbahn

Beschluss mit folgenden Abänderungen:

- Festlegung eines Sichtschutzbereiches entlang des geplanten Alpine Coasters im derzeitigen Waldbereich (auf Basis des Landschaftsbildgutachtens von DI Graf)
- Textliche Anpassungen (Freizeitgebiet Hirschenkogel sowie Alpine Coaster – Planung)

Ergänzende Erläuterung:

Es wird zusätzlich ein Widmungsvertrag zwischen der Gemeinde Semmering und dem Anlagenbetreiber abgeschlossen, in dem die Maßnahmen des Landschaftsbildgutachtens von DI Graf in verbindlicher Form festgelegt werden. Ein Vertragsmuster, welches einen Teil des gegenständlichen Beschlusses bildet, liegt den Beschlussunterlagen bei.

Pkt. EK13 Ergänzung der Nutzung des Sondergebietes um den Zusatz "Kureinrichtung"

Beschluss entsprechend der öffentlichen Auflage

Sonstige Ergänzungen:

Die in der Verordnung festgelegte Zielsetzung:

„Reaktivierung des Tourismuspotenzials in Semmering durch die Revitalisierung und den Ausbau leerstehender Hotels und sonstiger Beherbergungsbetriebe“

wird aufgrund aktueller Entwicklungen in der Plandarstellung im Konkreten ergänzt.

Die Signatur „Geplanter Ausbau Tourismus/Hotellerie-kurz- bis mittelfristig wird auch für die Hotels Panhans und Südbahnhotel festgelegt. Weiters wird der Begriff „Kurhaus“ durch „Grand Semmering“ ersetzt.

Allgemeine Darstellungsverbesserungen:

In der Legende wird die Maßnahme „empfohlene Rückwidmung von Bauland“ beibehalten. Eine nähere Auseinandersetzung mit diesen möglicherweise zum Teil überholten Festlegungen ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und müsste neuerlich zur Auflage gebracht werden.

Die Legendeneinträge „Baulandsplitter nicht erweiterbar“ und „derzeit Vfp soll ins öffentliche Gut übernommen werden“ werden beibehalten und neu dargestellt und im Rahmen einer Evaluierung des Entwicklungskonzeptes zukünftig überarbeitet.

Der Begriff Bundesstraße wird in Landesstraße geändert, die Inhalte werden auch planlich aktualisiert.

Die Lesbarkeit der Signatur EK14 (Freizeitnutzung Sommerrodelbahn) wird in der Änderungsdarstellung verbessert.

Hinweis: Der Eintrag EK7 (Entfall lt. S33 Bericht) wird gestrichen, wobei geprüft wird, ob ein Teil der Planung EK7 (lediglich der Bereich Siedlungserweiterung Villenstraße) im Entwicklungskonzept in einem späteren Beschluss berücksichtigt werden kann.

Die Farbdarstellung wird differenziert und im Sinne des ursprünglichen Planungswillens neu dargestellt.

In der Darstellung werden die aktuellen Planungsverfahren und mittlerweile rechtskräftigen Umwidmungen berücksichtigt (z.B. beschleunigtes Verfahren – Teil 1 Pz.: 7528-03/19 sowie beschleunigtes Verfahren mit Planzahl PZ: 7647-09/23).

In der Darstellung werden weiters gewidmete erhaltenswerte Gebäude im Grünland sowie der aktuelle Gefahrenzonenplan (Gelbe und Rote Zone Wildbach, Brauner Hinweisbereich) dargestellt.

Die Darstellung EK15 und EK16 wird gestrichen, da die öffentliche Auflage des angesprochenen Planänderungsverfahrens (Umwidmungen Panhanswiese) noch nicht begonnen hat.

Weitere Anmerkungen:

Der Änderungspunkt EK6 korrespondiert mit Pkt. 29 des Flächenwidmungsplanes und der Änderungspunkt EK9 korrespondiert mit Pkt 24 des Flächenwidmungsplanes. Dies wird in den Planungsberichten richtiggestellt und bei zukünftigen Erläuterungen berücksichtigt.

➤ Beschluss zu Änderungen des FLÄCHENWIDMUNGSPLANES – Block A

Pkt. 21 Umwidmung von „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Grünland-Sportstätte-Hochseilgarten“ (Gspo-8) im Bereich des Grst. 729/2 (südöstlich der Bergstation Hirschenkogel)

Beschluss entsprechend der öffentlichen Auflage

Pkt. 22 Umwidmung von „Grünland-Schutzhaus“ (Gsh) in Geb-Gastronomie (erhaltenswertes Gebäude im Grünland) im Bereich des Liechtensteinhauses (Grst. 729/87 und .416)

Änderung des Beschlusses im Vergleich zur öffentlichen Auflage (Änderungen laut Beschlussplan)

Ergänzende Erläuterung:

Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Abt. RU7 (DI Rammler) wird die Widmung von Grünland-Schutzhaus beibehalten, die Abgrenzung der Widmung wird jedoch vergrößert bzw. an den aktuellen Baubestand mit geringfügigen Erweiterungspotenzialen angepasst.

Pkt. 23 Bereich Hirschenkogel: Umwidmung von „Grünland Land- und Forstwirtschaft“, Verkehrsfläche-privat-KFZ und Bauland-Sondergebiet-Fremdenverkehr-FV in „Grünland-Sportstätten“ und Widmung in 2 Ebenen (Gspo-Wintersport, Radsport, Alpine Coaster/BS-FV) sowie Änderung der Nutzungszusätze im Bereich der „Grünland-Sportstätten“ (Streichung Nutzungszusatz Schiabfahrt)

Änderung des Beschlusses im Vergleich zur öffentlichen Auflage (Änderungen laut Beschlussplan)

Ergänzende Erläuterung:

Es wird ein 15 bis 20 m breiter Grünland-Grüngürtel zur Abschirmung an beiden Seiten des geplanten Alpine Coasters im Waldbereich festgelegt, dies vor allem mit dem Ziel der Berücksichtigung des empfohlenen Landschaftsbildgutachtens (DI Graf). Als Funktion wird „Sichtschutz“ festgelegt.

Die weiteren Maßnahmen wie die Auspflanzung des Grüngürtels, die Nachpflanzung nach der Schlägerung, die Farbgebung bei den verwendeten Materialien, die Höhe der Trassenführung usw. werden in der Vertragsraumordnung sichergestellt.

Die Nutzungszusätze zu den Gspo-Widmungen werden abweichend vom Entwurf der öffentlichen Auflage folgendermaßen festgelegt:

Gspo-Schiabfahrt – der Zusatz „Schiabfahrt“ wird gestrichen und durch „Wintersport/Radsport“ (Gspo-7) ergänzt.

Gspo – Es wird überwiegend der Zusatz „Wintersport/Radsport/Alpine Coaster“ (Gspo-1) sowie „Wintersport/Radsport“ (Gspo-7) ergänzt. Im Bereich nördlich der Talstation erfolgt eine Änderung von Gspo in Gspo-2 und Gspo-7, so dass zusätzlich der Nutzungszusatz „Wintersport und Alpine Coaster – ohne Gebäude“ (Gspo-2) gültig ist. Eine etwaige Bebauung in diesem Bereich ist mit der Wildbachverbauung abzustimmen. Es ist davon auszugehen, dass eine verträgliche Bebauung im Sinne des Nutzungszusatzes herstellbar ist, jedenfalls gibt es mehrere Nutzungsalternativen, welche auf die geologische Situation abgestimmt werden können.

Gspo-1 – der Zusatz „Wintersport/Radsport/Alpine Coaster“ wird beibehalten.

Anm.:

Für den Gspo-Hochseilgarten wird die Nummer 3 vergeben. Die Inhalte „Waldnutzung gegeben“ und „Grünlandnutzung bevorzugt“ werden an den aktuellen Waldbestand nach Kataster sowie den rechtskräftigen Widmungsbestand der Grünlandflächen angepasst, wobei die genannten Begrifflichkeiten nicht mehr verwendet werden.

➤ Beschluss der VERORDNUNG

Pkt. Überarbeitung der verordneten Ziele- und Maßnahmen:

Beschluss mit Änderungen zur öffentlichen Auflage

Ergänzende Erläuterung:

Es werden lediglich die Zielsetzungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der touristischen Entwicklung beschlossen, dies aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Revitalisierung der größeren Hotels Panhans, Grand Semmering und Südbahnhotel.

Die Aktualisierung der übrigen Zielsetzungen und Maßnahmen wird vorerst nicht beschlossen, da hierzu noch eine ergänzende Grundlagenforschung zum örtlichen Raumordnungsprogramm notwendig ist. Dies betrifft beispielsweise das konkrete Siedlungs- und Verkehrskonzept, welche zwar im Rahmen der Grundlagenforschung in einem ersten Entwurf vorliegen, jedoch noch eine tiefergehende Untersuchung erfordern.

Berücksichtigung des Umweltberichtes:

Der für die Änderungspunkte EK2 und EK14 (beide Entwicklungskonzept) bzw. Pkt 21 und Pkt 23 (Flächenwidmungsplan) durchgeführte Umweltbericht enthält Ausgleichsmaßnahmen, welche im Rahmen des Gutachtens von ambientconsult (April 2023) entwickelt wurden. Diese werden gänzlich in den Widmungsvertrag übernommen und geringfügig unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Gutachtens des Amtes der NÖ Landesregierung angepasst.

Semmering, am 14.12.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Semmering beschließt in seiner Sitzung am **14.12.2023**, unter TOP 9 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende Verordnung.

VERORDNUNG

(Inhaltliche Ergänzungen und Änderungen zur bisherigen Verordnung in roter Schrift)

§ 1 Auf Grund des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Gemeinde Semmering geändert. Die Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind aus der Schwarz/Rot Plandarstellung mit der Planzahl **PZ: 7528-A-03/19** ersichtlich. Die Änderungen des Entwicklungskonzeptes sind aus der Plandarstellung mit der Planzahl **PZ: 7528-E-03/19** ersichtlich. Die Plandarstellung zum Flächenwidmungsplan wird als Schwarz/Rot Darstellung und die Plandarstellung des Entwicklungskonzeptes in der Endausfertigung als Neudarstellung ausgeführt. Die Verordnung wird wiederverlautbart und ergänzt. Planverfasser ist das Ingenieurbüro für Raumplanung, DI Thomas Hackl, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn.

§ 2 ENTWICKLUNGSZIELE DER GEMEINDE SEMMERING

(WIEDERVERLAUTBARUNG IN SCHWARZ, ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN IN ROT)

ÜBERREGIONALE FUNKTION DER GEMEINDE:

- 1.1 Erhaltung und Sicherung der Gemeinde als Standort für die Entwicklung von Tourismusbetrieben, Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Ausbau der Einrichtungen im Sinne „Heilklimatischer Höhenluftkurort und Wintersportplatz“ und Ausbau des „Wintersportzentrums im Osten Österreichs“.
- 1.2 Erhaltung und Sicherung der Gemeinde als Wohnstandort mit hoher Lebensqualität und Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur entsprechend der Funktion als „allgemeiner Standort“.

NATURRAUM UND UMWELT

- 2.1 Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaft unter Berücksichtigung der typischen Villenlandschaft und der Ghegabahn, in den Tourismusbereichen Freihaltung von undurchsichtiger Bewaldung zur Erhaltung eindrucksvoller landschaftlich und historisch wertvoller Blickbeziehungen.
- 2.2 Vermeidung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen der natürlichen Umwelt und des Kulturlandschaftsbildes.
- 2.3 Schaffung von waldfreien Flächen zur Verwendung von Einrichtungen der überregionalen, regionalen und örtlichen Interessenseinrichtungen unter Berücksichtigung des Kulturlandschaftsbildes.

BEVÖLKERUNG

- 3.1 Anstreben der Erreichung von 1000 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnern sowie Stabilisierung bzw. geringfügig positive Entwicklung der Einwohnerzahl
- 3.2 Nachhaltige Sicherung der Attraktivität der Gemeinde als Wohnstandort
- 3.3 Festlegung der Baulandnutzungen im Sinne der Förderung von Tourismusbetrieben und restriktiver Umgang mit der Schaffung von neuen Zweitwohnsitzen

WIRTSCHAFT UND TOURISMUS

- 4.1 Reaktivierung des Tourismuspotenzials in Semmering durch die Revitalisierung und den Ausbau leerstehender Hotels
- 4.2 Ausbau des Angebotes der Gastronomie im Sinne der optimalen Nutzung des Tourismuspotenzials
- 4.3 Bestmögliche Nutzung des Wintersportpotenzials unter Bedachtnahme auf das ökologische und landschaftliche Potenzial
- 4.4 Bestmögliche Nutzung sowie Ausbau des Sommersportpotenzials unter Bedachtnahme auf das ökologische und landschaftliche Potenzial
- 4.5 Anstreben einer Mischung der lokalen Wirtschaftsstruktur aus Dienstleistungsbetrieben (besonders im Tourismus- und Gesundheitsbereich) und Handelsbetrieben sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.
- 4.6 Berücksichtigung der Erhaltung des Klima- und Landschaftsschutzes bei (intensiver) Forstnutzung

BESIEDLUNG UND BEBAUUNG

- 5.1 Ausweisung von **ausreichend verfügbarem** Bauland entsprechend dem Bedarf im Sinne der angestrebten Entwicklung des Ortes im Tourismusbereich und im Zusammenhang mit dem daraus resultierenden Wohnraumbedarf
- 5.2 Erhaltung der eindrucksvollen ortsspezifischen Kulturlandschaft und Erhaltung des Einblickes auf diese. wichtiger Sichtbeziehungen
- 5.3 Vermeidung von einsichtigen, großvolumigen Bauten, die eine negative Auswirkung auf die bestehende ortstypische Bebauung und das vorhandene Landschaftsbild verursachen.

VERKEHR UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- 6.1 **Abstimmung der geplanten touristischen Entwicklung mit den aktuellen Verkehrs- und Mobilitätsanforderungen und Förderung zukunftsweisender Mobilitätsformen**
- 6.2 **Erhöhung des Anteils an öffentlichem und nicht motorisiertem Verkehr**
- 6.3 Verkehrsberuhigung (Schwerverkehr) im Passhöhenbereich.
- 6.4 Beibehaltung und Ausbau des bestehenden Spazier- und Wanderwegenetzes im Sinne des Tourismusortes
- 6.5 Bedarfsgerechte Bereitstellung von Stellplätzen in den Tourismusbereichen

SOZIALE INFRASTRUKTUR

- 7.1 Beibehaltung des Schulstandortes für die internationale, nationale Tourismus- und Gesundheitsschule
- 7.2 Beibehaltung der Volksschule und des Kindergartens
- 7.3 Beibehaltung und Verbesserung der Einrichtungen der sozialen Infrastruktur vor allem im Freizeit- und Kulturbereich und der Nahversorgung

§ 3 MASSNAHMEN DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG

1. ÜBERREGIONALE FUNKTION DER GEMEINDE

- 1.1 Revitalisierungsversuche von derzeit geschlossenen, kulturhistorisch wertvollen Tourismus- und Kurbetrieben
- 1.2 Ausweisung der erforderlichen Baulandnutzung **im Zusammenhang mit der geplanten touristischen Entwicklung**
- 1.3 Erfassung und Ausweisung von vorhandenen Wanderwegen
- 1.4 Erweiterung und Verbesserung des Angebotes von Freizeit-, Kur- und Tourismuseinrichtungen durch intensive Werbemaßnahmen und Veranstaltungen.

2. NATURRAUM UND UMWELT

- 2.1 ~~Berücksichtigung des Landschaftsbildes bei Neuwidmungen~~ **Besondere Beachtung auf die optischen Auswirkungen von Neuwidmungen im Hinblick auf das Landschaftsbild und die charakteristische Kulturlandschaft des UNESCO Weltkulturerbes**
- 2.2 **Ökologische Waldbewirtschaftung und Erhaltung der Wiesen**
- 2.3 **Erhaltung der Blickbeziehungen durch gezielte forsttechnische Maßnahmen.**
- 2.4 **Erhaltung und Ausbau der Freizeitinfrastruktur**

3. BEVÖLKERUNG

- 3.1 **Bereitstellung von kostengünstigen und verfügbaren Baugründen entsprechend dem Bedarf.**

4. WIRTSCHAFT UND TOURISMUS

- 4.1 **Verbesserung des Marketings im Sinne „Heilklimatischer Höhenluftkurort und Wintersportplatz“ und „Semmering - das Wintersportzentrum im Osten Österreichs“**
- 4.2 **Reaktivierung des Tourismuspotenzials in Semmering durch die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Revitalisierung und den Ausbau leerstehender Hotels und sonstiger Beherbergungsbetriebe, insbesondere im Rahmen der Flächenwidmung**
- 4.3 **Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zum Ausbau des Angebotes der Gastronomie im Sinne der optimalen Nutzung des Tourismuspotenzials, insbesondere im Rahmen der Flächenwidmung**
- 4.4 **Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur bestmöglichen Nutzung des Sommer- und Wintersportpotenzials unter Beachtung auf das ökologische und landschaftliche Potenzial, insbesondere im Rahmen der Flächenwidmung**
- 4.5 **Entwicklung von Förderungsmaßnahmen zur Ansiedlung von zusätzlichen Handels- und Dienstleistungsbetrieben, insbesondere im Zusammenhang mit der angestrebten touristischen Entwicklung**
- 4.6 **Bereitstellung von entsprechend nutzbaren Flächen zur möglichen Weiterentwicklung von bestehenden Betrieben.**

5. BESIEDLUNG UND BEBAUUNG

- 5.1 **Zentrierung der neuen Wohnbaulandausweisungen nach den topographischen Möglichkeiten und im Nahbereich bestehender Siedlungskörper**
- 5.2 **Vermeidung zukünftiger Zerstreung der Siedlungskörper**

- 5.3 Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Revitalisierung und den Ausbau leerstehender Hotels und sonstiger Beherbergungsbetriebe, insbesondere im Rahmen der Flächenwidmung
- 5.4 Besondere Bedachtnahme auf die optischen Auswirkungen von Neuwidmungen und Bebauungen im Hinblick auf das Landschaftsbild und die charakteristische Kulturlandschaft des UNESCO Weltkulturerbe.

6. VERKEHR UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- 6.1 Ausweisung der bestehenden Verkehrsflächen entsprechend ihrer Funktion
- 6.2 Ausgestaltung des öffentlichen Straßenraumes entsprechend den Funktionen, unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel
- 6.3 Abstimmung der geplanten touristischen Entwicklung mit den aktuellen Verkehrs- und Mobilitätsanforderungen im Rahmen eines Verkehrs- und/oder Mobilitätskonzeptes
- 6.4 Entwicklung von Maßnahmen zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs zugunsten des öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrs
- 6.5 Stärkung der Nutzung der Semmeringbahn für touristische Zwecke, insbesondere nach Fertigstellung des Semmering Basistunnels
- 6.6 Stärkung der Nutzung des Bahnhofes Wolfsbergkogel im Zusammenhang mit dem Grand Semmering und dem Südbahnhotel und Intervallverdichtung
- 6.7 Erhaltung bestehender sowie Ausbau von Fuß- und Radwegverbindungen

7. SOZIALE INFRASTRUKTUR

- 7.1 Beibehaltung des Schulstandortes für die internationale, nationale Tourismus- und Gesundheitsschule
- 7.2 Beibehaltung der Volksschule und des Kindergartens
- 7.3 Beibehaltung und Verbesserung der Einrichtungen der sozialen Infrastruktur vor allem im Freizeit- und Kulturbereich und der Nahversorgung.

Soweit die Maßnahmen in den oben angeführten Punkten bzw. die Verwirklichung derselben nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen, werden Verhandlungen mit den zuständigen Bundes- und Landesdienststellen sowie sonstigen Planungsträgern aufgenommen.

§ 4 ALS VORAUSSETZUNG FÜR DIE FREIGABE DER AUFSCHLIESSUNGSZONEN WERDEN FOLGENDE BEDINGUNGEN FESTGELEGT (WIEDERVERLAUTBA- RUNG IN SCHWARZ)

Für die Aufschließungszonen BW- A1, BW- A2 und BW- A4:

- Wenn für die Aufschließungszone ein Teilungsentwurf eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen vorliegt, sodass gewährleistet wird, dass keine unverbaubaren Restflächen verbleiben und zu diesem

Teilungsentwurf die schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer vorliegt.

- ~~• Wenn durch entsprechende Bebauungsbestimmungen gewährleistet werden kann, dass durch Bauführungen in diesem Bereich das geschützte Landschaftsbild erhalten bleibt.~~
- ~~• Laut Gutachten des Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung vom Oktober 2000 wird darauf hingewiesen, dass durch den Gemeinderat ein Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) zu erlassen ist, um diese Grundvoraussetzung für eine Freigabe zu schaffen.~~
- Erlassung eines Teilbebauungsplanes für die gesamte Aufschließungszone mit besonderer Ausrichtung auf die Zielsetzungen des UNESCO Weltkulturerbes und des Landschaftsbildes

Für die Aufschließungszone BW- A6

- Wenn für die Aufschließungszone ein Teilungsentwurf eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen vorliegt, sodass gewährleistet wird, dass keine unverbaubaren Restflächen verbleiben, und zu diesem Teilungsentwurf die schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer vorliegt

Für die Aufschließungszone BW- A7

- Wenn die derzeitige Aufschließungsstraße auf eine durchschnittliche Breite von derzeit 4,50m auf 6,00m verbreitert wird und so der in § 71 der NÖ Bauordnung 1996 geforderten Mindestbreite für Wohnsiedlungsstraßen entspricht.

~~Für die Aufschließungszone BA- A1~~

- ~~• Baulanderweiterung im Haidbachgraben: Streichung der privaten Verkehrsflächen und Festlegung der Widmung „Bauland-Agrargebiet“ sowie Festlegung der Freigabebedingung für die BA-A1~~
- ~~• Sicherstellung einer funktionsgerechten Verkehrserschließung~~

§ 5 Die beabsichtigte Widmung sowie Entwicklung der einzelnen Grundflächen des Gemeindegebietes, welche vom Ingenieurbüro für Raumplanung, DI Thomas Hackl im Flächenwidmungsplan unter der Planzahl PZ: 7528-A-03/19 sowie im Entwicklungskonzept unter der Planzahl PZ: 7528-E-03/19 dargestellt ist, wird hiermit im Sinne der in § 1 genannten Gesetzesbestimmungen festgelegt bzw. wo es sich um überörtliche Planungen oder durch Bundes- und Landesgesetze bedingte Nutzungsbeschränkungen handelt, kenntlich gemacht.

§ 6 Die in § 5 angeführten Plandarstellungen des Flächenwidmungsplanes und des Entwicklungskonzeptes liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 7 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Der geschäftsführende Gemeinderat:

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2023

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat:

Genehmigt durch das Amt der NÖ Landesregierung am: _____ .2023

angeschlagen am _____ .2023

abgenommen am: _____ .2023

Rechtskraft am: _____ .2023

Vbgm. Ing. Payr stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle, die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Entwicklungskonzept Planzahl PZ: 7528-E-03/19, die Änderungen des Flächenwidmungsplans Planzahl PZ: 7528-A-03/19 sowie die vorliegende Verordnung beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10

Verordnung Kanalabgabenordnung – Anhebung Gebühren

Aufgrund der ortsbedingten sehr weitläufigen Kanalanlagen und eines höheren Alters gewisser Teilbereiche der öffentlichen Kanalanlage der Gemeinde Semmering, waren und sind weiterhin umfangreiche Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen unumgänglich. Weiters wurden im Jahr 2022 zwei neue Kanalstränge errichtet und eine Neuerrichtung eines Kanalstranges ist für das Jahr 2024 geplant.

Um diese Maßnahmen finanzieren zu können, ist unter anderem eine Erhöhung der Abgaben im Bereich Kanalentsorgung erforderlich.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle, die vorliegende Kanalabgabenordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Semmering beschließt in seiner Sitzung am 14.12.2023,

TOP 10 folgende
Kanalabgabenordnung
nach dem NÖ Kanalgesetz 1977
für die Gemeinde Semmering.
§ 1

In der Gemeinde Semmering werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € **22,22** festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitsatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.624.315,52 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 14.902 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 4

Sonderabgaben

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gem. § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gem. § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 70 % der gem. § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz mit € 2,50 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde Semmering zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände, haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
rat:

Der geschäftsführende Gemeinderat:

Beschlossen in der Sitzung vom 14.12.2023

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die gegenständliche Kanalabgabenordnung beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 11 Neuerrichtung Kanalanschluss Bahnhofstraße 1-4 und Passstraße 5

Die Schmutzwässer der Objekte der o.a. Anschlusswerber sollen über neu zu errichtende Anlagen an die bestehende Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden. Hierfür wurde eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Semmering und den Anschlusswerbern getroffen.

Die Gemeinde Semmering übernimmt die Kosten für sämtliche Planungsleistungen, d.h. neben der Projektierung der öffentlichen Kanalanlage werden die Anschlusswerber bei der Planung der privaten Kanäle bis zum beiderseits vereinbarten Anschlusspunkt vom Gemeindeprojektanten unterstützt. Der diesbezügliche Aufwand wird von der Gemeinde übernommen. Die Gemeinde errichtet im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Schmutzwasserkanäle von der öffentlichen Bestandsanlage bis zum beiderseits vereinbarten Anschlusspunkt. Diese Anlagen werden von der Gemeinde gewartet und instandgehalten. Die weiterführenden Kanäle bis zu den Objekten stellen Privatanlagen dar und werden von den Anschlusswerbern errichtet, gewartet und instandgehalten.

Den Anschlusswerbern wird die Kanaleinmündungsabgabe und die jährliche Kanalbenutzungsgebühr gemäß Gemeindeverordnung vorgeschrieben.

Die Kosten für die Neuerrichtung dieser Kanalanschlüsse wurden im Voranschlag 2024 im investigativen Haushalt berücksichtigt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle der Neuerrichtung der Kanalan-
schlüsse in der Bahnhofstraße 1-4 und Passstraße 5 zustimmen und den Bürgermeister mit
der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 12

Annahmeerklärung NÖ Wasserwirtschaftsfonds BA 101

Für den ABA Semmering BA 101, digitaler Kanalkataster, wurden der Gemeinde Semmering
Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert. Bis zur Endabrechnung
wird zu vorläufigen förderbaren Kosten zum Leitungsinformationssystem in der Höhe von
€ 21.000,00 eine vorläufige Pauschalförderung im Ausmaß von € 1.500,00 gewährt. Die da-
zugehörige Annahmeerklärung muss im Gemeinderat beschlossen werden.

Die Erstellung des digitalen Kanalkatasters (Regenwasserkanal) im Ausmaß von 3.000 m
beinhaltete die Inspektion des Strangs, welcher unter dem Bauhofgebäude zur „Mayerstra-
ße“ führt und vom Verbandssammler bis zum Südbahnhotel inkl. Gimpelweg. Dies wurde
teilweise im Zuge des Verfahrens BA 09 behördlich aufgetragen. Weiters wurden etwaige
Fehlanschlüsse (Regenwässer an den Schmutzwasserkanal) aufgrund der Fremdwasser-
problematik (Abwasserverband) festgestellt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die in der gegenwärtigen Sitzung
vorliegende Annahmeerklärung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds unterzeichnen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 13

Verordnung „Halten und Parken verboten“ im Bereich Südbahnstraße 4

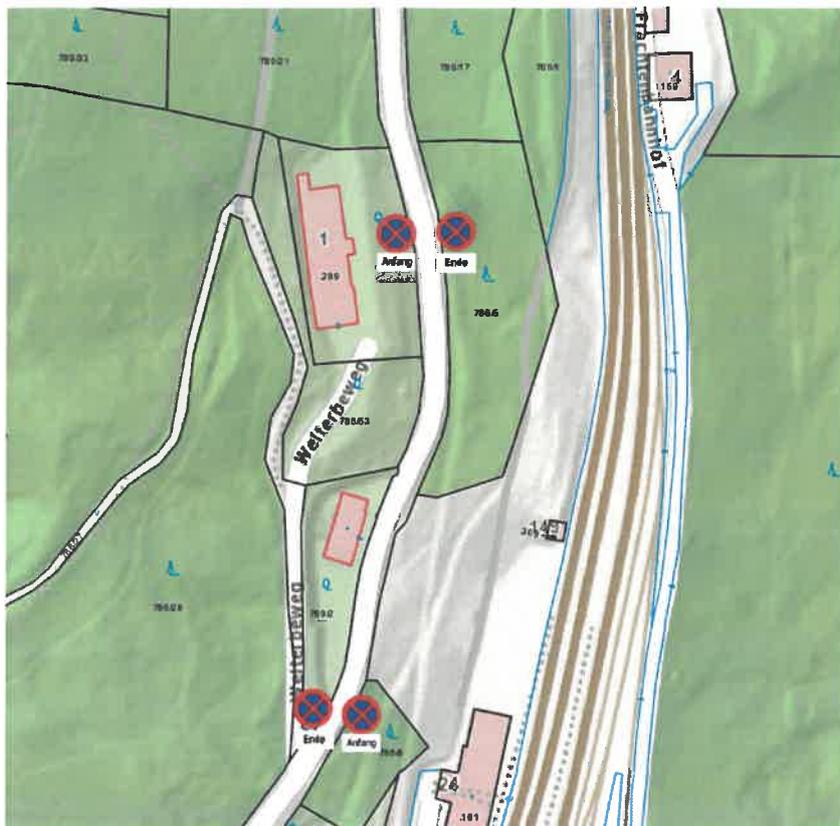
Aufgrund des kurvigen unübersichtlichen Verlaufs und der geringen Straßenbreite, kommt es
in diesem Bereich der Südbahnstraße, besonders im Winter bei länger andauernden
Schneefällen, zu gefährlichen Verkehrssituationen. Um die Gefahrensituation zu entschärfen
und die Verkehrssicherheit, vor allem für die Fußgänger zu erhöhen, soll ein beidseitiges
Halte- und Parkverbot für die Südbahnstraße, auf dem Grundstück Nr. 1117/1, 23124 KG
Kurort Semmering, im Bereich zwischen der Auffahrt „Welterbeweg“, und der „EVN-
Trafostation“ (bergseitig unterhalb dem ehemaligen Kurhotel Dr. Stühlinger) verordnet wer-
den.

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Semmering verordnet gem. § 43 Abs. 1 b) Z. 1 StVO 1960
i.d.g.F., in Verbindung mit § 94 d) StVO i.d.g.F. ein beidseitiges Halte- und Parkverbot für die
Südbahnstraße, auf dem Grundstück Nr. 1117/1, 23124 KG Kurort Semmering, im Bereich
zwischen der Auffahrt „Welterbeweg“, und der „EVN-Trafostation“ (bergseitig unterhalb dem
ehemaligen Kurhotel Dr. Stühlinger).

Das Halte- und Parkverbot ist mit Verkehrszeichen gem. § 52 a), 13b StVO 1960 i.d.g.F.
„HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der jeweiligen Zusatztafel „Anfang“ und „Ende“
kundzumachen.

Diese Verkehrszeichen sind an folgenden Punkten aufzustellen:



Gem. § 44 Abs. 1 StVO i.d.g.F. tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegende Verordnung über das beidseitige Halte- und Parkverbot beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 14 **Allfälliges**

Neue Mitarbeiterin Bauhof

Frau Sara Fischer ist unsere neue Mitarbeiterin am Bauhof. Sie ist sehr fleissig und sehr motiviert. Sie ist vorerst auf 3 Monate befristet aufgenommen, wenn ihre Leistungen weiterhin zur Zufriedenheit ausgeführt werden, besteht die Möglichkeit einer Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis.

Informationen über Wintershuttledienste

In dieser Wintersaison werden 3 verschiedene Shuttledienste angeboten.

Ein Shuttle fährt am Samstag, Sonntag, an Feiertagen und in den Weihnachts- und Semesterferien, zu 3 festgelegten Zugankünften am Vormittag und am Nachmittag zwischen Bahnhof und Passhöhe. Dieser Dienst wird von RB Mayer und dem Taxi Melcher übernommen und kostet € 3,00 pro Fahrt.

Ein weiterer Shuttle verbindet die Tourismusbetriebe mit dem Lift. Er fährt zu fixen Zeiten, und ist jedenfalls im Vorhinein zu buchen. Dieser ist durch die Klimabeiträge der Betriebe für die Gäste kostenlos. Dieser wird vom Taxi Riegler übernommen.

Die 3. Möglichkeit stellt ein Bus dar, der nach einem fixen Fahrplan in den Gemeinden verschiedene Haltestellen anfährt. Diese Strecke führt von Prein über die Adlitzgrabenstraße auf die Passhöhe.

Abschließend dankt der Bürgermeister den Gemeinderäten für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen Anwesenden ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute fürs neue Jahr.

Der Vizebürgermeister dankt im Namen der ÖVP-Fraktion allen Gemeinderäten und Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit und bedankt sich auch bei den Zuhörern. Er wünscht ebenfalls ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2024.

Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

Der Protokollführer:



Die Protokollprüfer:

Der Vorsitzende:



GR Thorsten Besenböck, SPÖ

GR Daniela Mohr, ÖVP

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.03.2024 genehmigt.